

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 27. Oktober 2026**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 27. Oktober 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2, 11 Kommunalabgabengesetz in derzeit gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 22. Oktober 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 8. Juli 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2026, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Im Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren) wird unter der laufenden Nummer 11 Melderecht folgender Gebührentatbestand neu eingefügt:

Lfd. Nr. Amtshandlung	Gebühr Euro
11 d) An- und Ummeldung des Wohnsitzes	
1. Persönliche An- und Ummeldung des Wohnsitzes im Bürgerbüro vor Ort	16,00
2. Persönliche An- und Ummeldung des Wohnsitzes im Bürgerbüro vor Ort, wenn die antragsstellende Person aus rechtlichen Gründen keinen deutschen Personalausweis bzw. keine eID-Karte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzt und nicht erhalten kann und dadurch den Prozess zur elektronischen An- und Ummeldung nicht nutzen kann.	gebührenfrei
3. Elektronische An- und Ummeldung des Wohnsitzes	gebührenfrei

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Tübingen, 23. Oktober 2026

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Tag der Bereitstellung im Internet: 27. Oktober 2026

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.